

# Leistungsbeschreibung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zur Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts

Anlage 1 zum Partnervertrag

# **INHALT**

1	Einleitung	3
2	Leistungsvoraussetzungen	3
2.1	Erzeugung der richtigen Datenstrukturen mit dem richtigen Inhalt	3
2.2	Bereitstellung von Daten zur Testkennzeichnung für den CWA Nutzer	3
2.3	Vorsehen eines Backends zur Übermittlung der Testergebnisse	4
3	Leistungen von T-Systems	5
3.1	Zugang zur Schnittstelle	5
3.2	Zertifikat	5
4	Mitwirkungspflichten des Partners	6
4.1	Datenschutzrechtliche Mitwirkungspflichten	6
4.2	Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der Kompatibilität	7
4.3	Mitwirkungspflichten beim Übertragungsvorgang	7
4.4	Allgemeine Mitwirkungspflichten	7
4.4.1	Ansprechpartner	7
4.4.2	Email-Kommunikation	7
4.4.3	Rechtskonformität	8
4.4.4	Missbrauchsverhinderung	8
4.4.5	Geheimhaltung von Zugangsdaten	8
4.4.6	Aufklärung von Sicherheitsvorfällen	8
4.4.7	Eventuell überlassene Einrichtungen der T-Systems	9
4.4.8	Störungen Eventuell überlassener Einrichtungen der T-Systems	9
4.4.9	Erfüllungsgehilfen	9
4.4.10	Anzeige der Leistungsstörung bezüglich Mitwirkungspflichten	9
5	Glossar	10

### 1 EINLEITUNG

Die Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts kann vom Partner zur Übermittlung von Testergebnissen aus einer Teststelle des Partners zur Durchführung von Antigentests an die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts verwendet werden. Das Umfeld der Datenverarbeitung zu dieser Übermittlung wird in Anlage 2 "Technische Beschreibung" zu diesem Vertrag genauer erläutert. Die Leistungen von T-Systems und die Mitwirkungspflichten des Partners ergeben sich jedoch ausschließlich aus dieser Leistungsbeschreibung. Die technische Beschreibung begründet keine Ansprüche und Pflichten.

# 2 LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Damit die Übermittlung von Testergebnissen an die Corona-Warn-App erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen auf Seiten des Partners folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

#### 2.1 Erzeugung der richtigen Datenstrukturen mit dem richtigen Inhalt

Damit die zu verarbeitenden Daten in der Schnittstelle und in der Corona-Warn-App richtig verarbeitet werden können und die Anzeige eines Testergebnisses in der Corona-Warn-App ermöglichen, müssen die Datenstrukturen nach den Angaben in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" gebildet werden. Abweichend gebildete Datenstrukturen können dazu führen, dass die Daten nicht zutreffend verarbeitet werden. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass Testergebnisse nicht, falsch oder falsch zugeordnet angezeigt werden.

Die Bildung der Datenstrukturen befindet sich in der ausschließlichen Verantwortung des Partners. Eine Richtigkeitskontrolle ist in der Corona-Warn-App nicht möglich, da auf Grund der Pseudonymisierung der Daten diese nicht einem Nutzer der Corona-Warn-App zugeordnet werden können.

# 2.2 Bereitstellung von Daten zur Testkennzeichnung für den CWA Nutzer

Soweit der Partner die Datenstrukturen richtig nach den Angaben in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" gebildet hat, müssen diese Daten dem Nutzer der Corona-Warn-App vertraulich und sicher bereitgestellt werden. Hierzu bestehen die zwei Möglichkeiten der Anzeige eines QR-Codes oder der Bereitstellung eines App-Link, wie in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" zu diesem Vertrag beschrieben.

Die vertrauliche und sichere Bereitstellung befindet sich in der ausschließlichen Verantwortung des Partners. Es muss eine Lösung gewählt werden, die einerseits mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass der Nutzer der Corona-Warn-App das Testergebnis abrufen kann, andererseits mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellt, dass kein unbefugter Dritter Zugriff auf die bereitgestellten Daten oder das Testergebnis nehmen oder diese Daten verarbeiten kann.

# 2.3 Vorsehen eines Backends zur Übermittlung der Testergebnisse

Die vom Partner erzeugten und bereitzustellenden Daten müssen über ein Backend der Corona-Warn-App zur Verfügung gestellt werden, welches eine einzelne Verbindung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App auf- und abbaut. Ein unmittelbarer Anschluss von Teststellen des Partners an die Corona-Warn-App ist nicht vorgesehen.

Das Backend muss mindestens folgende Funktionen erfüllen:

- 1. Authentifizierung der Mitarbeiter der Teststellen des Partners;
- Protokollierung der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Teststellen des Partners derart, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle);
- 3. Protokollierung der Erhebung und Verarbeitung der Einwilligung des Nutzers der Corona-Warn-App zur Übermittlung des Testergebnisses des Nutzers der Corona-Warn-App an das Robert Koch-Institut zur Darstellung in der Corona-Warn-App durch Mitarbeiter der Teststellen des Partners derart, dass die Erteilung der Einwilligung des Nutzers der Corona-Warn-App nachgewiesen werden kann;
- 4. Darstellung der CWA Test ID und abhängig von der Wahl des Nutzers der Corona-Warn-App, einen QR-Code mit oder ohne personenbezogene Daten zu erhalten und der Erklärung einer entsprechenden Einwilligung durch den Nutzer von Vorname, Nachname und Geburtsdatum in einem QR-Code oder App-Link in dem Format und in der Kodierung, wie in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" beschrieben; diese Funktion kann der Partner auch außerhalb des Backends umsetzen;
- 5. Übertragung dieses QR-Codes oder App-Links zum Nutzer der Corona-Warn-App; diese Funktion kann der Partner auch außerhalb des Backends umsetzen;
- 6. Authentifizierung des Backends gegenüber der Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App mittels mTLS;
- 7. Übermittlung der CWA Test ID und des Testergebnisses in dem Format und in der Kodierung, wie in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" beschrieben;
- 8. Beendigung und Abbau der mTLS-Verbindung nach abgeschlossener Übermittlung der Daten:

- 9. Sicherstellung, dass bereits erfolgreich übermittelte Daten nicht nochmals übermittelt werden;
- 10. Sicherstellung, dass nicht erfolgreich übermittelte Daten in einer angemessenen Anzahl (mindestens 3 mal, maximal 5 mal) von Versuchen nochmals übermittelt werden und bei Fehlschlag auch dieser Übermittlungen weitere Prozesse des Partners begonnen werden, die die Bereitstellung des Testergebnisses für den Nutzer der CWA App auf anderen Wegen gewährleisten.

### 3 LEISTUNGEN VON T-SYSTEMS

T-Systems stellt dem Partner den Zugang zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle durch Bereitstellung eines Zertifikats zur Verfügung, mittels dessen der Partner das Backend mit der Antigen-Schnelltest-Schnittstelle verbinden kann.

#### 3.1 Zugang zur Schnittstelle

T-Systems ermöglicht dem Partner den Zugang zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App. Die Herstellung des Zugangs erfolgt durch die Bereitstellung des Zertifikats, mittels dessen der Partner eine mTLS-gesicherte Verbindung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App aufbauen kann.

Nicht Teil der Leistung ist die Bereitstellung der Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App an sich. Die Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App wird vom Robert Koch-Institut bereitgestellt und stellt keine Leistung von T-Systems oder dem Robert Koch-Institut gegenüber dem Partner dar.

Ebenfalls nicht Teil der Leistung ist die Herstellung der Erreichbarkeit der Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App. Die Herstellung der Internetverbindung obliegt dem Partner selbst.

#### 3.2 Zertifikat

T-Systems stellt dem Partner ein Zertifikat zur Verfügung, welches der Partner zum Aufbau einer mTLS-gesicherten Verbindung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App verwenden kann. Die Bereitstellung erfolgt in einem für ein Zertifikat üblichen Format. Im Zweifel ist ein Format üblich, welches durch eine zum Zeitpunkt der Bereitstellung veröffentliche Version des Programmpakets "OpenSSL" verarbeitet werden kann.

## 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES PARTNERS

Der Partner ist verpflichtet, die nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Ein Entgelt oder ein Ausgleichsanspruch steht dem Partner für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht zu.

#### 4.1 Datenschutzrechtliche Mitwirkungspflichten

Der Partner ist verpflichtet, die Einwilligung des Nutzers der Corona-Warn-App gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit a) DSGVO und Artikel 9 Abs. 2 lit a) DSGVO zur Übermittlung des Testergebnisses des Nutzers der Corona-Warn-App an das Robert Koch-Institut zur Darstellung in der Corona-Warn-App einzuholen, bevor der Partner die jeweilige CWA Test ID und das Testergebnis an die Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App übermittelt.

Der Partner ist verpflichtet, dem Nutzer der Corona-Warn-App ausreichende Datenschutzhinweise zur Übermittlung zu erteilen, die mindestens den Umfang der in der Anlage 3 "Datenschutz-Hinweis" beispielhaft vorgesehenen Hinweise aufweisen.

Der Partner ist verpflichtet, dem Nutzer der Corona-Warn-App die Erklärung der Einwilligung zur Übermittlung des Testergebnisses des Nutzers der Corona-Warn-App an das Robert Koch-Institut zur Darstellung in der Corona-Warn-App mittels der in der Anlage 3 "Datenschutz-Hinweis" vorgesehenen Einwilligungstexte zu ermöglichen. Hierzu muss der Partner dem Nutzer der Corona-Warn-App die Wahl zwischen den in den Einwilligungstexten beschriebenen verschiedenen Einwilligungen frei ermöglichen.

Der Partner ist verpflichtet, eine erklärte Einwilligung eines Nutzers der Corona-Warn-App entgegenzunehmen und so zu dokumentieren, dass die Erteilung der Einwilligung des Nutzers der Corona-Warn-App nachgewiesen werden kann.

Der Partner ist verpflichtet, die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Teststellen des Partners derart zur protokollieren, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle). Dies umfasst auch die Dokumentation der Erteilung der Datenschutzhinweise und die Erfassung der Einwilligungen. Der Partner ist aus diesem Grund verpflichtet, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter der Teststellen des Partners so gegenüber dem Backend des Partners authentifizieren, dass die Verarbeitungsvorgänge den Mitarbeitern jeweils zuzuordnen sind und die Weitergabe oder der anderweitige Missbrauch von Zugangs- und Verarbeitungsmöglichkeiten durch Maßnahmen der Betriebsorganisation des Partners unterbunden wird.

#### 4.2 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der Kompatibilität

Der Partner ist verpflichtet, die CWA Test ID und - abhängig von der Wahl des Nutzers der Corona-Warn-App, einen QR-Code mit oder ohne personenbezogene Daten zu erhalten und der Erklärung einer entsprechenden Einwilligung durch den Nutzer - Vorname, Nachname und Geburtsdatum in einem QR-Code oder App-Link in dem Format und in der Kodierung darzustellen, wie in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" beschrieben. Diesen QR-Codes oder App-Link muss der Partner dem Nutzer der Corona-Warn-App bereitstellen, wobei der Partner sicherstellen muss, dass die Bereitstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass der Nutzer der Corona-Warn-App das Testergebnis abrufen kann und kein unbefugter Dritter Zugriff auf die bereitgestellten Daten oder das Testergebnis nehmen oder diese Daten verarbeiten kann.

Des weiteren ist der Partner verpflichtet, CWA Test ID und Testergebnis in dem Format und in der Kodierung an die Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App zu übermitteln, wie in der Anlage 4 "CWA-Schnelltest-Partnerinformation" beschrieben.

# 4.3 Mitwirkungspflichten beim Übertragungsvorgang

Der Partner ist verpflichtet, ausschließlich von T-Systems gemäß dieser Leistungsbeschreibung bereitgestellte Zertifikate zur Herstellung von mTLS-Verbindungen zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle zu der Corona-Warn-App zu verwenden. Der Partner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bereits erfolgreich übermittelte Daten nicht nochmals übermittelt werden und dass nicht erfolgreich übermittelte Daten in einer angemessenen Anzahl von Versuchen nochmals übermittelt werden und bei Fehlschlag auch dieser Übermittlungen weitere Prozesse des Partners begonnen werden, die die Bereitstellung des Testergebnisses für den Nutzer der CWA App auf anderen Wegen gewährleisten. Der Partner ist nach Beendigung der Übermittlung zum Abbau der mTLS-Verbindung verpflichtet.

# 4.4 Allgemeine Mitwirkungspflichten

# 4.4.1 Ansprechpartner

Der Partner ist verpflichtet einen qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zu benennen und dessen Erreichbarkeit/Vertretung während der Vertragslaufzeit sicherzustellen.

#### 4.4.2 E-Mail-Kommunikation

Der Partner erklärt sich mit dem unverschlüsselten Schriftwechsel per E-Mail einverstanden und wird stets eine aktuelle E-Mail Adresse hinterlegen. Dem Partner ist bekannt, dass für die Leistungs-

erbringung wesentliche Informationen, wie Zugangsdaten, Informationen zu Änderungen der Leistungen und der rechtlichen Bedingungen, sowie Rechnungen ausschließlich per Mail versendet werden.

#### 4.4.3 Rechtskonformität

Der Partner prüft eigenverantwortlich alle für ihn im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Bestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu zählen insbesondere auch die Einhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen, die z.B. aus einer beruflichen Tätigkeit herrühren.

#### 4.4.4 Missbrauchsverhinderung

Der Partner stellt sicher, dass die Leistungen nicht missbräuchlich genutzt werden. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen von Unbefugten verwendet werden, die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden oder die Leistungen zur Verarbeitung unwahrer Angaben eingesetzt werden. Stellt der Partner eine missbräuchliche Nutzung fest oder bestehen für ihn Anhaltspunkte für die begründete Vermutung einer missbräuchlichen Nutzung, wird der Partner T-Systems diese missbräuchliche Nutzung und die Anhaltspunkte unverzüglich mitteilen.

# 4.4.5 Geheimhaltung von Zugangsdaten

Der Partner ist verpflichtet, ihm von T-Systems zugeteilte Passwörter, Zugangsdaten und Zertifikate geheim zu halten, nur an berechtigte Dritte weiterzugeben, vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und soweit erforderlich zu ändern. Der Partner wird T-Systems unverzüglich bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Passwörtern oder Zugangsdaten erhalten haben, informieren.

# 4.4.6 Aufklärung von Sicherheitsvorfällen

Der Partner ist verpflichtet, T-Systems bei der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen zu unterstützen und T-Systems die von T-Systems bezeichneten angemessenen Informationen, gegebenenfalls auch durch das Anstellen eigener Ermittlungen, zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsvorfälle stellen Vorfälle dar, bei deren konkretem oder eventuellem Vorliegen die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen von Unbefugten verwendet werden können, die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden können oder die Leistungen zur Verarbeitung unwahrer Angaben eingesetzt werden können. Dies umfasst auch Vorfälle, die vom Cyber Defense Center des Konzerns der Deutschen Telekom AG entdeckt werden.

Zu diesem Zweck stellt der Partner sicher, dass ein qualifizierter und entscheidungsbefugter Ansprechpartner für T-Systems zur Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen erreichbar ist und benennt diesen Ansprechpartner.

#### 4.4.7 Eventuell überlassene Einrichtungen der T-Systems

Der Partner ist verpflichtet, ihm überlassene Einrichtungen der T-Systems vor unberechtigtem Zugriff und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen, diese pfleglich zu behandeln und die Angaben der Hersteller zu beachten.

#### 4.4.8 Störungen eventuell überlassener Einrichtungen der T-Systems

Der Partner ist verpflichtet Störungen, Beeinträchtigungen der Leistungen oder Beschädigungen an den ihm überlassenen Einrichtungen der T-Systems unverzüglich mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome anzuzeigen.

Der Partner ist verpflichtet, T-Systems bei der Behebung einer Störung der Leistungen zu unterstützen. Insbesondere führt der Partner vor Aufgabe eines Tickets soweit möglich eine Prüfung der Erfüllung der Mitwirkungsleistungen und seiner eigenen betrieblichen Vorgänge durch, um auszuschließen, dass die Störungsursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

### 4.4.9 Erfüllungsgehilfen

Der Partner stellt die Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch seine Vertragspartner oder sonst dem Partner zuzurechnende Dritte sicher, die als Erfüllungsgehilfen des Partners tätig sind.

# 4.4.10 Anzeige der Leistungsstörung bezüglich Mitwirkungspflichten

Der Partner wird T-Systems unverzüglich in Textform darüber informieren, wenn er eine Mitwirkungspflicht nicht wie vereinbart erfüllen kann. Er wird die nicht oder nicht vollständig erbringbare Mitwirkungspflicht bezeichnen und den Umfang der Leistungsstörung angeben.

# 6 GLOSSAR

CWA	Corona Warn App (Gesamtsystem, App mit dazugehörigem Server)
CWA App	Corona Warn App, nur der App Anteil
CWA Server	Corona Warn App, nur der Server Anteil
mTLS	Mutual Transport Layer Security Protocol
QR-Code	Quick Response Code